

„Flüchtlings- und Integrationshilfe Tecklenburg e.V.“

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Flüchtlings- und Integrationshilfe Tecklenburg“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und ist beim Amtsgericht Tecklenburg ins Vereinsregister eingetragen und trägt den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Tecklenburg.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und tatsächliche Förderung aller Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen, Vertriebenen sowie gesellschaftlich benachteiligten Menschen unabhängig von Alter, Nationalität, Geschlecht und Religion. Die Maßnahmen können durch den Verein selbst oder andere Gruppierungen oder Institutionen durchgeführt werden.
- (2) Der Satzungszweck wird auch erfüllt durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und deren Weiterleitung an gemeinnützige bzw. mildtätige Körperschaften oder Gruppierungen, welche diese Mittel unmittelbar für diesen steuerbegünstigten Zweck verwenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein versteht sich als unabhängiger Verein zur Förderung sozialer, karitativer und integrativer Zwecke im Sinne der Nächstenliebe. Eine Verständigung der zu Integrierenden und den örtlich verwurzelten Bürgern soll gefördert werden. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen in den Bereichen:
 - Sprache, Bildung und Ausbildung
 - Arbeitsvermittlung
 - Soziales
 - Freizeit/Kultur/Sport
 - Rechtliche ThemenDer Verein unterstützt auch Veranstaltungen, die der Werbung für diese Bereiche dienlich sind.
- (4) Zum Vereinszweck sucht der Verein die Zusammenarbeit mit den Kommunen, den örtlichen Vereinen und Gruppierungen, den Kirchengemeinden und weiteren Institutionen. Die Konzeption „Flüchtlings- und Integrationshilfe Tecklenburg“ beinhaltet die überkonfessionelle und –religiöse Arbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff. AO). Er ist ein Verein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1ff der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
- (7) Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige Personen, Organisationen und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins (§ 2) bejahen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf einen formlos schriftlichen Antrag und wird durch den Vorstand bestätigt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorsitzenden gegenüber.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (6) Personen, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vereins (§ 4.1)
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Sie wählt aus ihrer Mitte alle drei Jahre die Vorstandsmitglieder (§ 7.1)
 2. Sie wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer.
 3. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen.
 4. Sie genehmigt den Rechnungsabschluss.
 5. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 6. Sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4.4).
 7. Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Für Satzungsänderungen müssen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein, von denen mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder für die Änderung stimmen müssen. Für die Auflösung des Vereins müssen mindestens $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als $\frac{1}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gemäß § 26 BGB als Einzelvertretungsberechtigte. Im Innenverhältnis kann der Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden tätig werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Beim Tätigen von Rechtsgeschäften ab einer Summe von 1000,- € erfolgt die Vertretung des Vereins durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 8 Finanzen

Die Erhebung von Beiträgen regelt die Beitragsordnung.

Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt:

- durch Spenden,
- durch Zuschüsse,
- durch Mitgliedsbeiträge laut Beitragsordnung,
- durch sonstige Einnahmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Versammlung mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind und mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen sechs Wochen eine neue Versammlung einberufen werden, die über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen zu gleichen Teilen a) den ev. Kirchengemeinden in Tecklenburg, Brochterbeck, Leeden, Ledde und b) der kath. Kirchengemeinde Sel. Niels Stensen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Flüchtlingshilfe zu verwenden haben.

Der Verein wurde am 20. November 2015 mit vorliegender Satzung gegründet.

Tecklenburg, den 20. November 2015

Stephan Glunz

Marielies Saatkamp

Eugen Chrost

Thorsten Ridder

Agnes Kortland

Angelika Müller-Muthreich

Gerdrud Barlag